

Anlage 2 zur Drs. VO/0889/11

<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung</p>	<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung</p>
<p align="center">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(6) Soweit eine Rückgabe schadstoffhaltiger Abfälle an den Handel nicht möglich ist, gilt der Ausschluss gem. § 4 a Abs. 4 nicht für die in Haushaltungen und bei Gewerbebetrieben in geringen Mengen (insgesamt je Haushaltung / Gewerbebetrieb unter 2.000 kg jährlich) anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) mit einem * gekennzeichnet sind.</p>	<p align="center">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(6) Soweit eine Rückgabe gefährlicher Abfälle an den Handel nicht möglich ist, gilt der Ausschluss gem. § 4 a Abs. 4 nicht für die in Haushaltungen und bei Gewerbebetrieben in geringen Mengen (insgesamt je Haushaltung / Gewerbebetrieb unter 2.000 kg jährlich) anfallenden gefährlichen Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) mit einem * gekennzeichnet sind.</p>
<p align="center">§ 13 Verwertung von Abfällen</p>	<p align="center">§ 13 Verwertung von Abfällen</p>
<p>(2) Abfälle zur Verwertung gem. § 13 Abs. 1 sowie schadstoffhaltige Abfälle (Schadstoffe) gem. § 19 sind grundsätzlich am Anfallort getrennt zu halten von Abfällen zur Beseitigung (Restabfällen). Sie sind dem jeweilig vorgegebenen gesonderten Entsorgungsweg (z.B. Behälter für Verpackungsabfälle, Bioabfallbehälter, Depot – Container, Recyclinghof) zuzuführen.</p>	<p>(2) Abfälle zur Verwertung gem. § 13 Abs. 1 sowie gefährliche Abfälle (Schadstoffe) gem. § 19 sind grundsätzlich am Anfallort getrennt zu halten von Abfällen zur Beseitigung (Restabfällen). Sie sind dem jeweilig vorgegebenen gesonderten Entsorgungsweg (z.B. Behälter für Verpackungsabfälle, Bioabfallbehälter, Depot – Container, Recyclinghof) zuzuführen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Altpapier / Altglas / Elektro-Kleingeräte / Alttextilien</p>
<p>(1) Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier und Altglas zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.</p>	<p>(1) Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot-Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Elektro-Kleingeräte können auch in bestimmten Einzelhandelsgeschäften abgegeben werden. Alttextilien können in Depot-Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.</p>
<p>(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt auch, sofern ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird.</p>	<p>(2) „Von der Verpflichtung, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den Depot – Containern zu bringen, sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt über die in Satz 1 beschriebenen Fälle hinaus auch dann, wenn ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird. Die Pflicht, Elektro-Kleingeräte zu den Depot-Containern zu bringen, entfällt in den Fällen des Satzes 1 und generell nur dann, wenn die anderen Rückgabemöglichkeiten genutzt werden.“</p>
<p>(3) In die Depot – Container dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Stoffe eingefüllt werden, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die Papier – Container: Papier, Pappe, Karton (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen), - in die für weißes, braunes und grünes Glas aufgestellten Container ausschließlich entsprechend farbiges Hohlglas (Flaschen, Gläser), - in die Textil – Container ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Bettwäsche, Federbetten, Gürtel, Handtaschen, Hüte, Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen). 	<p>(3) In die Depot-Container dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Stoffe eingefüllt werden, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die Papier-Container: Papier, Pappe, Karton (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen), - in die für weißes, grünes und braunes Glas aufgestellten Container ausschließlich entsprechend farbiges Hohlglas (Flaschen, Gläser), - in die Elektronikschrott-Container ausschließlich Elektro-Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, CD- bzw. DVD-Player, Bohrmaschinen, Handys etc.), - in die Textil-Container ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gürtel, Handtaschen, Hüte, Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen).

<p style="text-align: center;">§ 17 Sperrmüll</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Sperrmüll</p>
<p>(1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Zum Sperrmüll aus Haushaltungen zählen zum Beispiel: Betten, Matratzen, Möbel, Öfen, Radiatoren, Teppiche (gerollt), Holztüren ohne Glaseinsätze, Fahrräder.</p>	<p>(1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Zum Sperrmüll aus Haushaltungen zählen zum Beispiel: Betten, Matratzen, Möbel, Öfen, Radiatoren, Teppiche (gerollt), Holztüren ohne Glaseinsätze, Fahrräder, Elektro-Großgeräte.</p>
<p>(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind – unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 2 – ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsabfälle, die über die Restabfallbehälter entsorgt werden können, • Abfälle gem. § 13 Abs. 1, • schadstoffhaltige Abfälle gem. § 19 Abs. 1, • Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, • Abfälle gem. § 21 Abs. 1 bis 3, • Heizkörper, Nachtstromspeicheröfen, Öltanks, • Teile von Kraftfahrzeugen. 	<p>(2) Von der Sperrmüllabfuhr sind – unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 2 – ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsabfälle, die über die Restabfallbehälter entsorgt werden können, • Abfälle gem. § 13 Abs. 1, • gefährliche Abfälle gem. § 19 Abs. 1, • Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, • Abfälle gem. § 21 Abs. 1 bis 3, • Heizkörper, Nachtstromspeicheröfen, Öltanks, • Teile von Kraftfahrzeugen.
<p style="text-align: center;">§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Gefährliche Abfälle</p>
<p>(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und / oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batterien, • Energiesparlampen • Farben, Lacke (flüssig), • Fotochemikalien, • Holzschutzmittel, • Laborchemikalien, • Laugen, • Leuchtstoffröhren, 	<p>(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und / oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batterien, • Energiesparlampen • Farben, Lacke (flüssig), • Fotochemikalien, • Holzschutzmittel, • Laborchemikalien, • Laugen, • Leuchtstoffröhren,

<ul style="list-style-type: none"> • Lösungsmittel, • ölhaltige Betriebsmittel, • Pflanzenschutzmittel, • Quecksilber, • Reinigungsmittel, • Säuren, • Schädlingsbekämpfungsmittel, • Spraydosen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungsmittel, • ölhaltige Betriebsmittel, • Pflanzenschutzmittel, • Quecksilber, • Reinigungsmittel, • Säuren, • Schädlingsbekämpfungsmittel, • Spraydosen.
<p>(3) Gewerbebetriebe, bei denen pro Jahr weniger als 2.000 kg schadstoffhaltige Abfälle anfallen, können derartige Abfälle gegen Entgelt vom Schadstoffmobil für das Gewerbe abholen lassen, das bei der AWG angefordert werden kann.</p>	<p>(3) Gewerbebetriebe, bei denen pro Jahr weniger als 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen, können derartige Abfälle gegen Entgelt vom Schadstoffmobil für das Gewerbe abholen lassen, das bei der AWG angefordert werden kann.</p>
<p>§ 28 Benutzung der Abfallbehälter</p>	<p>§ 28 Benutzung der Abfallbehälter</p>
<p>(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfall- und Papierbehälter können eingezogen werden.</p>	<p>(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Behälter für Bioabfälle, Papier sowie für Leichtstoffverpackungen können eingezogen werden.</p>
<p>(7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.</p>	<p>(7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen; außerdem können Beutel mit Hundekot hier entsorgt werden. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>9. § 13 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung nicht am Anfallort getrennt hält von Abfällen zur Beseitigung und von schadstoffhaltigen Abfällen und / oder diese nicht dem vorgegebenen Entsorgungsweg zuführt, ohne hiervon nach § 14 Abs. 2 befreit zu sein;</p> <p>12. § 19 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bringt;</p> <p>18. § 31 Abs. 2 Satz 2 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30, Abfallartenkatalog) falsch deklariert.</p>	<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>9. § 13 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung nicht am Anfallort getrennt hält von Abfällen zur Beseitigung und von gefährlichen Abfällen und / oder diese nicht dem vorgegebenen Entsorgungsweg zuführt, ohne hiervon nach § 14 Abs. 2 befreit zu sein;</p> <p>12. § 19 Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) bringt;</p> <p>18. § 28 Abs. 7 Straßenpapierkörbe für andere Abfälle als der zulässigen nutzt;</p> <p>19. § 31 Abs. 2 Satz 2 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30, Abfallartenkatalog) falsch deklariert.</p>